

**Niederschrift  
zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der  
Ortsgemeinde Oberwies**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 22.09.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Gemeindehaus Oberwies  
**veröffentlicht:** Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

**Anwesend sind:**

**Unter dem Vorsitz von**

Herr Dieter Pfaff

**Von den Ratsmitgliedern**

Frau Claudia Best

Herr Tobias Ebelhäuser

Herr David Kaffai

Herr Thomas Klein

**Von den Beigeordneten**

Herr Michael Aulmann

Frau Heike Pfaff

**Es fehlen:**

**Tagesordnung:**

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 und Vortrag des Jahresfehlbetrages auf Rechnung  
Vorlage: 20 DS 16/ 0023
2. Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten  
Vorlage: 20 DS 16/ 0021
3. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen  
Vorlage: 20 DS 16/ 0022
4. Aufgabenübertragung des Datenschutzes von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gemäß Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO  
Vorlage: 20 DS 16/ 0019
5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6. Personalangelegenheiten
7. Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer  
Vorlage: 20 DS 16/ 0007/1
8. Straßen/Straßenzuführung Hof Dörstheck
9. Bauangelegenheiten -vorsorglich-
10. Auftragsvergaben -vorsorglich-
11. Mitteilungen und Anfragen

**Protokoll:**

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

**TOP 1      Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 und Vortrag des Jahresfehlbetrages auf Rechnung**  
**Vorlage: 20 DS 16/ 0023**

**Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 die Jahresrechnung der Ortsgemeinde Oberwies für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 113 Abs. 3 GemO über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfbericht erstellt. Vor Abgabe des Prüfberichts an den Gemeinderat wurde gem. § 113 Abs. 4 GemO Herrn Ortsbürgermeister Pfaff die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben. Auf eine Stellungnahme wurde verzichtet.

Des Weiteren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 112 Abs. 7 GemO die Ergebnisse der Prüfung in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat ebenfalls vorzulegen ist. Der Prüf- und Sachbericht ist der Vorlage beigefügt. Im Rahmen der Prüfung kam es zu keinen Beanstandungen.

Die geprüfte Jahresrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.080,12 € im Ergebnishaushalt aus. Gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO ist ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 wird beschlossen.
2. Der Vortrag des Jahresfehlbetrages des Ergebnishaushaltes in Höhe von 18.080,12 € auf neue Rechnung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 6 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 1 |

**TOP 2      Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlage: 20 DS 16/ 0021**

**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

**Sachverhalt:**

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat neben dem Beschluss über die

Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderats.

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Oberwies wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.
2. Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 6 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 1 |

**TOP 3      Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen**  
**Vorlage: 20 DS 16/ 0022**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Ortsgemeinde Oberwies hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2019 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Budget Forst (Personal- und Sachaufwand)
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 1
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 2
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 3
- Personalaufwand – ohne Forst –
- Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Rückstellungen und die entsprechenden Auflösungen

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o. a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 7.463,40 € werden genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 6 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 1 |

**TOP 4      Aufgabenübertragung des Datenschutzes von der Ortsgemeinde auf die  
Verbandsgemeinde gemäß Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO  
Vorlage: 20 DS 16/ 0019**

**Sachverhalt:**

Bereits zum 25.05.2018 wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wirksam. Demnach muss nunmehr jede öffentliche Stelle die Vorgaben der DS-GVO in die tägliche Arbeit integrieren und gemäß Artikel 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen.

Zu den in Artikel 39 DS-GVO genannten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählt unter anderem die Überwachung der Einhaltung der DS-GVO, die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Artikel 35 DS-GVO sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Es muss dabei sichergestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde muss daher grds. auch einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Gemäß Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO besteht die Möglichkeit zur Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gemeinden wird, unter Berücksichtigung von § 67 Abs. 5 GemO, vorgeschlagen, die Aufgabe des Datenschutzes von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Aufgabenübertragung des Datenschutzes von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde wird gemäß § 37 Abs. 3 DS-GVO zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 7 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

## **TOP 5      Bekanntgabe einer Eilentscheidung**

Der vorliegende Bauantrag von Axel + Martina Back zum Anbau ihres Wohnhauses Mittelstraße, 56379 Oberwies wurde einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

## **TOP 6      Personalangelegenheiten**

Fam. Bruch beendet nach langen Jahren hervorragender Tätigkeiten für die Gemeinde ihre Arbeit. Für die Nachfolgerschaft hat sich Herr V. Adler, sowie D. Kaffai dankenswerterweise angeboten.

## **TOP 7      Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer** **Vorlage: 20 DS 16/ 0007/1**

### **Sachverhalt:**

Die Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer vom 31.10.2003 basierte auf der Grundlage des Satzungsmusters zur Erhebung von Hundesteuer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Dieses Satzungsmuster wurde inzwischen komplett überarbeitet, was eine Anpassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies im Sinne einer Neufassung sinnvoll erscheinen lässt.

Insbesondere wurden die folgenden Paragraphen geändert:

#### **1. § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde**

Aufgrund einschlägiger Urteile wurde die Regelung des § 5 Abs. 5 (alte Satzung) als gerichtlich nicht haltbar erklärt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Gerichte hier einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vermuten, wenn eine Hundesteuersatzung, die einen erhöhten Steuersatz für „gefährliche Hunde“ festlegt und dabei an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen die Vermutung der Gefährlichkeit knüpft, bei einem Teil der im einzelnen aufgeführten Rassen die Widerlegung der Vermutung im Einzelfall zulässt, bei einem anderen Teil dagegen nicht, ohne, dass sich für diese Differenzierung aus kynologischen Feststellungen und Erkenntnissen zu rassenspezifischen Eigenschaften und Verhaltensweisen sachgerechte Gründe ableiten lassen.

§ 5 Abs. 5 wurde somit gestrichen.

Nach Beratung in der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2020 wird die Formulierung „vermutet“ im § 5 Abs. 4 als nicht schlüssig und dadurch angreifbar erklärt. Aufgrund dessen wurde der Entwurf der Satzung überarbeitet.

#### **2. § 7 Steuerbefreiung**

Im Rahmen der Steuerbefreiung wurden die Rettungshunde genauer definiert und die entsprechenden Vorschriften ergänzt.

Auch das Führen von Schweißhunden mit in die Steuerbefreiung aufgenommen.

### 3. § 8 Steuerermäßigung

Bei der Steuerermäßigung wurde das Halten von Hunden auf höchstens zwei Hunde erhöht.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer wurde an das derzeit geltende Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer wird aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Satzung beschlossen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 7 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

### **TOP 8 Straßen/Straßenzuführung Hof Dörstheck**

Zum wiederholten Male kommt die Thematik der Befahrung des Weges entlang der Dörstheck zur Sprache. Hier gilt es, zu gegebener Zeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten, hier Gemeinde Schweighausen, Stadt Lahnstein und Gemeinde Oberwies, sowie den landwirtschaftlichen Pächtern zu führen.

### **TOP 9 Bauangelegenheiten -vorsorglich-**

Bauanfrage der Fam. Fabeck, Mühlbachstraße 15, hier im speziellen Dachausbau und Terrassenverbreiterung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|             |   |
|-------------|---|
| Ja:         | 7 |
| Nein:       | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

### **TOP 10 Auftragsvergaben -vorsorglich-**

Entfällt.

### **TOP 11 Mitteilungen und Anfragen**

- Das Sprungtuch wird von Herrn M. Aulmann zur Reparatur gebracht, in bekannter Art wie die Jahre vorher
- Bekanntgabe der VBG- und Kreisumlage  
VBG-Umlage: 43.000,00 Euro  
Kreis-Umlage: 57.000,00 Euro

- Vorgefundene Ölflecken im gemeindeeigenen Straßenbereich wurden vom Bürgermeister bei dem Verursacher angesprochen und von diesem beseitigt
- Reparatur oder Neukauf einer Motorsense.  
Die Reparatur wurde durchgeführt.
- Der Traktor ist im Eigentum der Gemeinde, er wurde bisher auch von der FFW genutzt. Da die FFW den Traktor nicht mehr benötigt, erklärt sich die Gemeinde bereit, der FFW eine Abstandszahlung zu leisten (unabhängig davon, dass die Gemeinde dazu juristisch verpflichtet ist). Die Abstandszahlung teilt sich in 2 Summen a 500,-- Euro brutto auf. Die Zahlung muss zweckgebunden für die Ausstattung des neuen Feuerwehrfahrzeuges verwendet werden.
- Corona bedingte Absage aller Feierlichkeiten der Gemeinde.
- Der Telefonanschluss im DGH wird vollumfänglich technisch beibehalten.

Für die Richtigkeit:

Datum: 14.04.21

---

Dieter Pfaff  
Vorsitzender

---

Heike Pfaff  
Schriftführerin